

URTEIL DES GERICHTS (Erste Kammer)
13. Dezember 1990 *

In der Rechtssache T-114/89

Vereniging van Nederlandse Ziekenfondsen, mit Sitz in Zeist (Niederlande),

Kontaktorgaan Landelijke Organisaties van Ziektekostenverzekeraars, mit Sitz in Houten (Niederlande),

und

Kontaktcommissie Publiekrechtelijke Ziektekostenregelingen voor Ambtenaren, mit Sitz in Nieuwegein (Niederlande),

vertreten durch die Rechtsanwälte H. P. Utermark, Den Haag, und F. O. W. Vogelaar, Rotterdam, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts J. Loesch, 8, rue Zithe, Luxemburg,

Kläger,

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch B. J. Drijber, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigter: Guido Berardis, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagte,

unterstützt durch

Königreich der Niederlande, vertreten durch J. W. de Zwaan, Assistent juridisch adviseur im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, Zustellungsanschrift: Botschaft des Königreichs der Niederlande, 5, rue C. M. Spoo, Luxemburg,

Streithelfer,

* Verfahrenssprache: Niederländisch.

wegen Aufhebung einer oder mehrerer Entscheidungen, die den Klägern zufolge in verschiedenen Schreiben eines Mitglieds der Kommission und des Leiters einer Direktion der Generaldirektion „Wettbewerb“ enthalten sind,

hat

DAS GERICHT (Erste Kammer)

unter Mitwirkung des Präsidenten J. L. Cruz Vilaça, der Richter H. Kirschner, R. Schintgen, R. García-Valdecasas und K. Lenaerts,

(Gründe nicht wiedergegeben)

für Recht erkannt und entschieden:

- 1) Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
- 2) Die Kläger tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der Kosten des Streithelfers, die dieser selbst zu tragen hat.